



**Betreff:**

öffentlich

**Zweite Änderungssatzung Abfallgebührensatzung**

Erstellungsdatum 23.10.2008

Eingang 902: \_\_\_\_\_

Einreicher: FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
12.11.2008	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
26.11.2008	Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung		
27.11.2008	Ausschuss für Finanzen		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (2. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) gemäß Wortlaut der beiliegenden Anlage.

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium: \_\_\_\_\_

Sitzung am: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

**Finanzielle Auswirkungen?**  Ja  Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Abfallgebühren sind gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz kostendeckend zu kalkulieren. Alle Aufwendungen der Abfallentsorgung (Entsorgungsleistungen durch Dritte, Verwaltungskosten etc.) sind gebührenansatzfähig. Mehr- und Minderaufwendungen gegenüber den Vorjahren sind in der vorliegenden Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2009 (Anlagen 1 und 2 der Abfallgebührensatzung) je Hauptkostenart berücksichtigt, ebenso die Überdeckung aus dem BAB 2007 in Höhe von 1.109.557,79 € sowie die Teilauflösung der Rückstellung aus Vorjahren in Höhe von 250.000 €.

Voraussichtliche Aufwendungen gem. Plan-BAB 2009	12.157.000,00 €
abzgl. Auflösung Rückstellungen aus Abfallgebühren	
- Überdeckung aus Abfallgebühren 2007	-1.109.557,79 €
- aus Rückstellungen aus Vorjahren	-250.000,00 €
<b>Gesamtaufwand</b>	<b><u>10.797.442,21 €</u></b>
abzgl. Deponie Golm (nicht gebührenansatzfähig)	-28.549,96 €
<b>Voraussichtliche Aufwendungen (gebührenansatzfähig)</b>	<b><u>10.768.892,25 €</u></b>

Diese Aufwendungen werden wie folgt gedeckt:

Voraussichtliche Erträge aus Gebühren gem. Kalkulation	10.666.291,62 €
Sonstige Erträge gem. Plan-BAB 2009	97.900,00 €
<b>Voraussichtliche Erträge</b>	<b><u>10.764.191,62 €</u></b>

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich insofern, dass die geringeren Erträge aus Gebühren für das Haushaltsjahr 2009 gegenüber dem Jahr 2008 durch geringere Aufwendungen, durch Anrechnung der Überdeckung 2007 sowie durch Teilauflösung der Rückstellung aus Vorjahren finanziert werden (Kosten-deckungsprinzip). Die Differenz zu den Aufwendungen in Höhe von 4.700,63 € ergibt sich aus Abrundungen in der Kalkulation, da die Gebühr in den einzelnen Gebührentatbeständen abzurunden ist, weil keine Überdeckung geplant werden darf.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister
-------------------

Geschäftsbereich 1
--------------------

Geschäftsbereich 2
--------------------

Geschäftsbereich 3
--------------------

Geschäftsbereich 4
--------------------

## **Begründung:**

Die Gebühren für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung müssen gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006, kostendeckend kalkuliert werden.

Dem Kostendeckungsprinzip folgend, ergeben sich aus veränderten Kostenansätzen ebenfalls Änderungen in den Gebührensätzen. Dies macht eine Überarbeitung der Abfallgebührensatzung das Jahr 2009 erforderlich.

Da ausschließlich die Gebührensätze geändert wurden und nur eine redaktionelle Änderung erfolgte, wird lediglich eine Änderungssatzung zur bestehenden Abfallgebührensatzung vorgelegt.

Die Abfallmengegebühr für das Jahr 2009 verringert sich um ca. 6,2 %.

Die Abfallgrundgebühr für Personen verringert sich um ca. 6,6 % und die für Gewerbebetriebe um ca. 8,6 %.

Die Senkung der Gebühren ist insbesondere auf die Berücksichtigung der Überdeckung aus dem BAB 2007 in Höhe von 1.109.557,79 € sowie der Teilauflösung der Rückstellungen aus Vorjahren in Höhe von 250.000 € zurückzuführen. Diese wurden im Verhältnis 70:30 der Mengen- und Grundgebühr gegengerechnet, was dem Verhältnis der kalkulierten Gebühreneinnahmen entspricht. Des Weiteren wirken sich verminderte Planmengenansätze sowie weiterhin verbesserte Grundlagendaten ebenfalls gebührenmindernd aus. Die Grundgebühr im Gewerbebereich sinkt stärker, da die Kosten entsprechend der Inanspruchnahme der über die Grundgebühr gedeckten Leistungen für die Bereiche Haushalte / Gewerbe verteilt werden.

Aus der vorliegenden Gebührenkalkulation ergeben sich daher die nachfolgend dargestellten Gebührenveränderungen gegenüber dem Vorjahr:

<b>Gebührensätze</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Grundgebühr je Person	19,48 €	18,20 €
Grundgebühr je EGW (Gewerbe)	11,20 €	10,24 €
Mengengebühr je Liter	0,018674282 €/l	0,017514352 €/l

Zu den Auswirkungen dieser Gebührenveränderungen sind nachfolgend zwei Beispiele dargestellt.

### **Beispiel 1:**

2-Personenhaushalt mit 60 l – Tonne und 14-täglicher Leerung

<b>Gebühren</b>	<b>Jahr 2008</b>	<b>Jahr 2009</b>
Grundgebühr	38,96 €	36,40 €
Mengengebühr	29,28 €	27,37 €
<b>Jahresgebühr</b>	<b>68,24 €</b>	<b>63,77 €</b>

Gebührenminderung um ca. 6,6 %

### **Beispiel 2:**

Gewerbe mit 10 EGW mit 120 l – Tonne und 14-täglicher Leerung

<b>Gebühren</b>	<b>Jahr 2008</b>	<b>Jahr 2009</b>
Grundgebühr	112,00 €	102,40 €

Mengengebühr	58,55 €	54,75 €
<b>Jahresgebühr</b>	<b>170,55 €</b>	<b>157,15 €</b>

Gebührenminderung um ca. 7,9 %

Neben der Änderung der Gebührensätze erfolgte eine redaktionelle Anpassung in § 6 Abs. 4.

alt	neu
<p>(4) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen, insbesondere die Anzahl der dem Grundstück zuzurechnenden Personen bzw. Einwohnergleichwerte, die Anzahl der Parzellen in Kleingartenanlagen, die Anzahl der Erholungsgärten auf Erholungsgrundstücken oder die Anzahl, Größe oder der Entleerungsrhythmus der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Veränderung der Anzahl der Personen bzw. Einwohnergleichwerte je Grundstück vor. Veränderungen die sich aus der Antragstellung des Anschlusspflichtigen bzw. aus Kontrollfeststellungen ergeben, werden ab dem 01. des auf die <u>Veränderung</u> folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Für jeden Monat, für den die Grund- und Mengengebühr zu entrichten ist, ist ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr zu entrichten. Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.</p>	<p>(4) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen, insbesondere die Anzahl der dem Grundstück zuzurechnenden Personen bzw. Einwohnergleichwerte, die Anzahl der Parzellen in Kleingartenanlagen, die Anzahl der Erholungsgärten auf Erholungsgrundstücken oder die Anzahl, Größe oder der Entleerungsrhythmus der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Veränderung der Anzahl der Personen bzw. Einwohnergleichwerte je Grundstück vor. Veränderungen die sich aus der Antragstellung des Anschlusspflichtigen bzw. aus Kontrollfeststellungen ergeben, werden ab dem 01. des auf die <u>Antragstellung/Kontrollfeststellung</u> folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Für jeden Monat, für den die Grund- und Mengengebühr zu entrichten ist, ist ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr zu entrichten. Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.</p>

Die Grundstückseigentümer sind zur Anzeige der Änderung von Grundlagendaten verpflichtet. Der Stadt angezeigte Änderungen werden ab dem 1. des Folgemonats berücksichtigt. Die ursprüngliche Formulierung spiegelte dies nicht eindeutig wieder, weshalb eine redaktionelle Anpassung erfolgte.

#### Anlagen:

2. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung  
 Abfallgebührenkalkulation 2009  
 Anlage 1b zur Abfallgebührenkalkulation